



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 10.09.2019

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017)	93
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen dient, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen (Nr.9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) Antragsteller: Fa. Grammer AG, Georg-Grammer-Straße 2, 92224 Amberg Standort: Juraallee 157, 92289 Ursensollen (Fl.Nr. 201, Gemarkung Ursensollen) Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	94
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2019	97
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019	97

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017)

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum geschützten Landschaftsteil „**Sackdillinger – Krottenseer-Forst**“ (§ 1 Abs. I Nr. 14 und § 2 Abs. I Nr. 14 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen entsprechend der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Lagepläne im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herauszunehmen.

Die Flächen befinden sich im Gemeindegebiet des **Marktes Königstein**.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz von 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABl. Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABl. Nr. 8/2017), und der Entwurf der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 20.09.2019 bis einschließlich 21.10.2019

beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Kurf. Schloss (Gebäude 1), 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 1.2.15, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei dem von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Markt Königstein erfolgt. Der Markt Königstein wird den Ort und die Dauer der Auslegung ebenso rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Amberg, 09.09.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Hans Kummert
stellv. Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen dient, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen (Nr.9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG)

Antragsteller: Fa. Grammer AG, Georg-Grammer-Straße 2, 92224 Amberg

Standort: Juraallee 157, 92289 Ursensollen (Fl.Nr. 201, Gemarkung Ursensollen)

Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Grammer AG hat mit Antragseingang vom 17.04.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen dient, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, beantragt.

Die Anlage dient der Energieversorgung der Technikzentrale der Fa. Grammer AG am Standort Juraallee 157, 92289 Ursensollen.

Der Antrag umfasst folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas (Propan)

- 4 unterirdische Lagerbehälter mit einem Lagervolumen von je 6 400 l,
 - max. Füllgewicht je Behälter: 2,9 Tonnen
- Gesamtlagermenge: 11,6 t Flüssiggas;
bezogen auf -10°C, einer Dichte von 0,542kg/l und einer Füllgrenze von 85%

Abmessungen der Lagerbehälter:

- -Länge: ca.5,5 Meter
- -Durchmesser: 1,25 Meter

Die Lagerbehälter werden unterirdisch errichtet. Die Erdüberdeckung der Behälter beträgt mindestens 0,5 Meter.

Die Entnahme aus den Flüssiggasbehältern erfolgt aus der Gasphase.

Beanspruchte Betriebsfläche:

- max. 80 m²

Nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist diese Maßnahme einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen - § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde stellt auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 300 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Der Planbereich des Vorhabens befindet sich innerhalb eines Gebietes, das durch Bebauungsplan der Gemeinde Ursensollen (Gewerbepark A6 Teil 4) rechtskräftig als Gewerbegebiet ausgewiesen worden ist.
- Das Untersuchungsgebiet von 300 Meter um den Anlagenstandort umfasst auch Flächen außerhalb dieses Gewerbegebietes, die im südlichen Bereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Im nördlichen Bereich umfasst der Betrachtungsrahmen das bestehende Gewerbegebiet.

- Das Betriebsgelände (Flurstücke 201, Gemarkung Ursensollen), auf dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, liegt weder in einem Natura-2000-Gebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG) noch in einem Naturschutzgebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG), einem Nationalpark (Anlage 3 Nr. 2.3.3 UVPG) oder Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG), noch grenzt es an ein solches Gebiet an.
- Naturdenkmäler (Anlage 3 Nr. 2.3.5 UVPG) sowie gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG) sind innerhalb des Untersuchungsradius nicht vorhanden.
- Innerhalb des Untersuchungsradius liegen mehrere Hecken, die biotopkartiert sind und als Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art.16 BayNatSchG) geschützt sind (Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG).
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG) sind innerhalb des Untersuchungsradius nicht vorhanden.
- Beim Umkreis der Anlage handelt es sich nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG).

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet (Radius 300m um das Anlagengelände) sind Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG vorhanden. Diese werden jedoch durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt.
- Die vorgelegten Gutachten zeigen, dass die Grenzwerte zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung eingehalten und die Anforderungen an die Abfallwirtschaft, die Anlagensicherheit und die Energieeffizienz erfüllt werden. Die Lagerbehälteranlage stellt ein geschlossenes System zur sicheren Aufbewahrung (Lagerung) von Flüssiggas nach DIN 51622 dar. Das Vorhaben bleibt mit einer Gesamtlagerkapazität von 11,6 Tonnen an Flüssiggas weit unter der störfallrechtlichen Schwelle von 50 Tonnen. Weitere störfallrelevante Anlagen sind im zu betrachtenden Umkreis nicht vorhanden.
- Die Inanspruchnahme der Betriebsfläche und deren naturschutzfachliche Kompensation ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgearbeitet worden.
- Bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Flüssiggas ist nicht wassergefährdend. Auch fällt durch den Betrieb der Anlage kein Abwasser an.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.6 UVPG betroffen sind. Das geplante Vorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.12, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 05.09.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, die am 01.01.2019 in Kraft tritt, im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 8 vom 27. August 2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Eingang B, Zi. N 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Amberg, 04.09.2019
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	391.900,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	143.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 254.100,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 von 135 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.882,2222 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 104.900,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 135 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 777,0370 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Illschwang, 02.07.2019
Schulverband Illschwang
gez.
Bachmann
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 25.06.2019, Az.: 43-941.01, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 02.07.2019
Schulverband Illschwang
gez.
Bachmann
Vorsitzende